

Mediennutzungsordnung der Ferdinand-Tönnies-Schule



Vorbemerkungen

Pausen und Freistunden an der FTS sind geprägt von einer Atmosphäre des Vertrauens und einer Kultur des Miteinanders. Kennzeichnend dafür sind Gespräche, Pausenspiele und konzentrierte Lerngruppen.

Das alles wollen wir als Schulgemeinschaft auch weiterhin ermöglichen. Deshalb haben wir uns in Ergänzung zu den Vorgaben des Ministeriums auf bestimmte Regeln geeinigt, die auf der einen Seite die größtmögliche Freiheit, auf der anderen Seite aber das notwendige Maß an Sicherheit garantieren.

Wer darf wie wann was nutzen?

Für alle gilt:

Ein mobiles digitales Endgerät ist ein elektronisches Gerät, das in der Lage ist, digitale Informationen zu verarbeiten, zu speichern, anzuzeigen oder zu übertragen. Der Begriff des digitalen Endgeräts umfasst insbesondere **Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops und Kopfhörer**.

Die private Nutzung mobiler Endgeräte ist generell (für alle Jahrgänge) **auf dem gesamten Schulgelände untersagt**.

Schülerinnen und Schüler

- Digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, haben aber **ausgeschaltet** (oder mindestens im Flugmodus) **in der Tasche** zu verbleiben. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Sie dürfen ausdrücklich **nicht am Körper** mitgeführt werden, damit ein unmittelbarer Zugriff ausgeschlossen ist.
- Erlaubnisvorbehalt: Die Schulleitung oder eine Aufsicht führende Lehrkraft kann die Nutzung des digitalen Endgerätes im Unterricht oder in besonderen Fällen gestatten, wenn zum Beispiel die Eltern erreicht werden müssen.
- Ist die Nutzung der Geräte erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und/oder den Betroffenen erlaubt wird.
- Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.
- Bei **Verstoß gegen die Mediennutzungsregeln** ist eine zeitweise Wegnahme des Geräts möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten Anlass zu dieser pädagogischen Maßnahme gegeben hat (§25, Absatz 1, Satz 2, SchulG). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird das Gerät in der Regel am Ende des Schultages

zurückgegeben. Auf Inhalte des privaten digitalen Endgerätes darf nicht zugegriffen werden.

- Bei **Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen** kann bereits das Mitführen eines digitalen Endgeräts, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein generelles Verbot digitaler Endgeräte in Prüfungsräumen oder die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit können angeordnet werden.
- Während einer **Klassenfahrt** oder eines **Schulausflugs** können abweichende Regeln getroffen werden. Bei der Nutzung muss sichergestellt werden, dass
 - niemand gestört oder beeinträchtigt wird.
 - niemand beleidigt oder ausgegrenzt wird.
 - niemand ohne sein Einverständnis oder das seiner Eltern fotografiert oder gefilmt wird.
 - niemand illegale Inhalte (Filme, Bilder etc.) uploaded, downloaded oder streamt.

Lehrerinnen und Lehrer sind grundsätzlich darauf bedacht, zum einen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte eines jeden einzelnen, zum anderen eine angemessene Unterrichtsatmosphäre zu gewährleisten, sodass jede Schülerin und jeder Schüler individuell, entspannt und motiviert lernen kann.

Deshalb gilt:

Lehrer und Lehrerinnen dürfen mobile Endgeräte bei dringendem Tatverdacht oder „Gefahr im Verzug“ sicherstellen, d.h. einziehen (§25, Absatz 1, Satz 2, SchulG).

Dabei gilt: Der Speicher des Mobilgeräts darf nicht kontrolliert werden – selbst bei begründetem Verdacht, sondern das Gerät muss ggf. der Polizei aushändigt werden. Eine Einsichtnahme mit Einverständnis der Schülerin oder des Schülers ist allerdings möglich.

Was passiert, wenn man sich nicht an die Regeln hält?

Ein Regelverstoß wird immer geahndet werden. Dabei hängt das konkrete Strafmaß von der Schwere des Vergehens ab.

Hiermit bestätigen wir, dass wir über die Mediennutzungsordnung an der Ferdinand-Tönnies-Schule informiert sind.

Klasse: _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte